

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Physik

vom 22. September 1999

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang
- § 3a Orientierungsprüfung
- § 4 Prüfungsaufbau und -fristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Durchführung der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Gesamtnote und Zeugnis
- § 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Fachprüfungen

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Mündliche Diplomprüfung
- § 21 Freiversuch
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde
- § 25 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Entziehung des Diplomgrades
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANHANG

- Anhang A1 (Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung)
- Anhang A2 (Prüfungsinhalte der Diplom-Vorprüfung)
- Anhang B1 (Studienleistungen zur Diplomprüfung)
- Anhang B2 (Prüfungsinhalte der Diplomprüfung)
- Anhang C1 (Wahlfächer physikalischer Richtung)
- Anhang C2 (Nebenfächer)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Physik und Astronomie, den akademischen Grad "Diplom-Physikerin" bzw. "Diplom-Physiker" (abgekürzte Schreibweise: "Dipl.-Phys.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester. Der Studienplan ist so angelegt, daß grundsätzlich in diesem Zeitraum die Studienabschnitte ordnungsgemäß durchlaufen

und die Prüfungsleistungen erbracht werden können.

- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das einschließlich der Diplom-Vorprüfung 4 Semester umfaßt, und
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen der Diplomprüfung und der Diplomarbeit 6 Semester umfaßt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern höchstens 150 Semesterwochenstunden.
- (4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3a Orientierungsprüfung

- (1) Spätestens nach dem zweiten Semester ist eine Orientierungsprüfung abzulegen; sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über den Stoff der Vorlesung Physik I. Als alternative Prüfungsleistung wird der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Gruppenunterricht zur Vorlesung Physik I anerkannt, die erfolgreiche Teilnahme umfasst zwei Klausuren von jeweils 90 Minuten Dauer.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Für die Bewertung der Klausuren und für die Bildung der Note der Orientierungsprüfung nach Abs. 1 Satz 2 gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Orientierungsprüfungen die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungen entsprechend.

§ 4 Prüfungsaufbau und -fristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abzulegen. Ist die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des 7. Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall ergibt sich das weitere Verfahren aus § 10 Abs. 4.
- (2) Die mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung nach § 19 Abs. 1 und 2 sind -außer im Falle von Satz 3- bis zum Ende des 8. Semesters abzulegen. Daran anschließend ist die Diplomarbeit gemäß § 22 innerhalb von zwei Semestern anzufertigen. Ggfs. folgt hierauf die nachgezogene Fachprüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung wie auch die Diplomprüfung können jeweils zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die zur Zulassung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß der Fakultät für Physik und Astronomie für den Diplomstudiengang Physik zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, daß die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet dem Erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuß klärt im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten Fragen, die die nicht-physikalischen Fachprüfungen betreffen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (3) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter drei auf

Lebenszeit beamteten Professorinnen oder Professoren, sowie einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme. Die zum wissenschaftlichen Personal gehörenden Ausschußmitglieder sowie je eine Vertretung für die dem Ausschuß angehörenden Professorinnen oder Professoren und für das weitere wissenschaftliche Mitglied werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt, ebenso die oder der Vorsitzende sowie das zur Stellvertretung vorgesehene Mitglied, die auf Lebenszeit beamtete Professorinnen oder Professoren sein müssen. Das studentische Mitglied und dessen Vertretung wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Mitglieder der Fachschaft aus dem Kreis der Mitglieder der Fachschaft für die Dauer eines Jahres bestellt.

- (4) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende mit Unterstützung des Prüfungssekretariats der Fakultät. Der Prüfungsausschuß kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die oder den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ebenso wie die nach § 6 an den Prüfungen Beteiligten unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüferinnen und Prüfer für die in dieser Prüfungsordnung nach § 14 und § 19 vorgesehenen Fachprüfungen in Physik werden vom Prüfungsausschuß bestellt.
- (2) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen oder Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (3) Beisitzerinnen oder Beisitzer für die mündlichen Fachprüfungen in

Physik müssen die Diplomprüfung im Fach Physik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben und an der Universität Heidelberg oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, an der Prüfungsberechtigte tätig sind, beschäftigt sein. Sie werden nach ihrer Bestellung durch den Prüfungsausschuß von den Prüfungsbefugten zu den Prüfungen hinzugezogen.

- (4) Die für die Abnahme der Fachprüfungen sowie den Beisitz in anderen, nicht-physikalischen Fächern vorgesehenen Personen werden vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, für die jeweiligen Fachprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorzuschlagen; es besteht kein Anspruch darauf, daß diesen Vorschlägen entsprochen wird.

§ 7 Durchführung der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen

- (1) Der Termin jeder Fachprüfung und der Name der Prüferin oder des Prüfers sind der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Die mündlichen Fachprüfungen werden als Einzelprüfung durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen.
- (3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen oder Zuhörer an Fachprüfungen teilnehmen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat zustimmt. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist die Öffentlichkeit der Prüfung einzuschränken oder auszuschließen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis jeder Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Das Ergebnis jeder Fachprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben und zu begründen.
- (6) Eine schriftliche Fachprüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 bewertet; einer der Prüfungsberechtigten muß Professorin oder Professor sein. Innerhalb von vier Wochen soll das

Bewertungsverfahren abgeschlossen und das Ergebnis mitgeteilt werden.

- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Ein entsprechender Antrag ist bei der Zulassung zum Prüfungsverfahren bzw. vor Erbringung der Studienleistung zu stellen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Die Note einer schriftlichen Fachprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelnoten entsprechend Absatz 3 und 4.

- (3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ergibt sich aus den ungerundeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 3 bzw. § 23 Abs. 3. Die Gesamtnote lautet:

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| bei einem Mittelwert bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote sowie der Note für die Diplomarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die gemäß dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn die Fachprüfungen sowohl in Experimentalphysik als auch in Theoretischer Physik oder mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Physik an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in

staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung kann vorgenommen werden.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis sieben Tage vor Beginn einer Fachprüfung von dieser ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurücktreten, sofern trotz der dadurch bedingten Terminverschiebung die für die Ablegung der Prüfung durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Fachprüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von einer Fachprüfung ohne triftige Gründe nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder den Prüfungstermin versäumt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität

benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen behalten Bestand.

- (4) Im Falle einer Überschreitung der von dieser Prüfungsordnung für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe von Diplomarbeiten festgelegten Fristen entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; der entsprechende Antrag ist unverzüglich zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, setzt der Prüfungsausschuß eine neue Frist fest.
- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 11 Zweck der Prüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität Heidelberg für den Studiengang Physik (Diplom) immatrikuliert ist,
 3. an den im Anhang A1 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat und die zugehörigen Nachweise für erbrachte Studienleistungen vorlegt und
 4. den Prüfungsanspruch gemäß dieser Prüfungsordnung nicht verloren hat.
- (2) Im Falle von Fachprüfungen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 kann abweichend von Abs. 1 Nr. 3 der Nachweis auf die Studienleistungen zum Fach der zunächst abzulegenden Fachprüfung beschränkt bleiben; die weiteren Nachweise sind jeweils spätestens bei der Meldung zu den weiteren Fach- bzw. Blockprüfungen nachzureichen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Der Nachweis über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Physik oder eine Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Physik endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und
 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Physik oder im Lehramtsstudiengang Physik bereits verloren wurde.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen

gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß; eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen nach § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt wurden oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Physik oder die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in den genannten Studiengängen in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 14 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den Fächern:
1. Experimentalphysik,
 2. Theoretische Physik,
 3. Mathematik,
 4. Chemie oder Informatik.

Die Prüfungen in den Fächern unter 1., 3. und 4. in Chemie werden als mündliche Prüfung, die Prüfung im Fach unter 2. und unter 4. in Informatik als schriftliche Prüfung durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils etwa 30 Minuten, im Fall der Prüfung in Experimentalphysik etwa 45 Minuten. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach unter 2. etwa 3 Stunden, in Informatik etwa 2 Stunden.

- (2) Die Fachprüfungen beginnen spätestens zwei Monate nach der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.
- (3) Die vier Fachprüfungen sind bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen. Fachprüfungen, die später abgelegt werden, sind als Blockprüfung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abzulegen. Bei Überschreiten dieser 4-Wochen-Frist gelten die noch nicht abgelegten Fachprüfungen als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall ergibt sich das weitere Verfahren aus § 10 Abs. 4. § 4 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der in Anhang A2 genannten Lehrveranstaltungen.

§ 15 Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jeder Fachprüfung mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bestanden, so wird -nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen- das Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Noten der vier Fachprüfungen nach § 8 Abs. 3 und 4.

§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und in welchem Zeitraum die Prüfung wiederholt werden kann.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

- (3) Eine Wiederholungsprüfung kann in der Regel frühestens zwei, spätestens sechs Monate nach dem Datum der nichtbestandenen Prüfung stattfinden. Wird diese Frist überschritten, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall ergibt sich das weitere Verfahren aus § 10 Abs. 4. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Wurde die Wiederholung einer schriftlichen Fachprüfung nicht bestanden, so findet spätestens innerhalb von sechs Wochen eine mündliche Nachprüfung statt, deren Ergebnis über Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet. In diesem Fall kann die Endnote nicht besser als "ausreichend" (4,0) sein.
- (5) In besonders begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuß in einem mündlichen Prüfungsfach aus nichtfachlichen Gründen eine zweite Wiederholung genehmigen. Der Antrag muß innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuß gestellt werden.
- (6) Wurde die Wiederholung einer Fachprüfung nicht bestanden und wird eine weitere Wiederholung nicht zugelassen, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Der schriftliche Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, wird auf Antrag eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch gemäß dieser Prüfungsordnung erloschen ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig

anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der Universität Heidelberg für den Studiengang Physik (Diplom) immatrikuliert ist,
 3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik oder eine gleichwertige Prüfung nach § 9 bestanden hat,
 4. an den in Anhang B1 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat und die zugehörigen Nachweise für erbrachte Studienleistungen vorlegt.
- (2) Im Falle von Fachprüfungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 kann abweichend von Abs. 1 Nr. 4 der Nachweis auf die Studienleistungen zum Fach der zunächst abzulegenden Fachprüfung beschränkt bleiben; die anderen Nachweise sind spätestens bei der Meldung zu den weiteren Fach- bzw. Blockprüfungen nachzureichen.

§ 18 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Physik oder eine abschließende Prüfung im Lehramtsstudiengang Physik abgelegt bzw. nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung in Abschnitten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 abgelegt und welche Fachprüfung für den zweiten Prüfungsabschnitt gewählt wird; sofern die Fachprüfungen vor dem 9. Semester begonnen werden, kann diese Erklärung spätestens vor der Ablegung der dritten Fachprüfung oder der Blockprüfung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 nachgereicht werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen

gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß; eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen nach § 17 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung im Fach Physik oder eine abschließende Prüfung im Lehramtsstudiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem entsprechenden schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 19 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - (A) je einer mündlichen Fachprüfung in den Fächern:
 1. Experimentalphysik,
 2. Theoretische Physik,
 3. Wahlfach physikalischer Richtung und
 4. Nebenfach;
 - (B) der Diplomarbeit.
- (2) Die mündlichen Fachprüfungen beginnen spätestens zwei Monate nach der Zulassung zur Diplomprüfung. Die Fachprüfung im Wahlfach physikalischer Richtung oder im Nebenfach kann als 2. Prüfungsabschnitt im Anschluß an die Diplomarbeit absolviert werden.
- (3) Anmeldung und Beginn der Diplomarbeit müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach erfolgreichem Abschluß der vier bzw. der drei Fachprüfungen des 1. Prüfungsabschnittes erfolgen; bei Überschreiten dieser Frist kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

das Thema der Arbeit stellen. Sofern die vier bzw. drei Fachprüfungen des 1. Prüfungsabschnittes vor Ende des 8. Semesters abgeschlossen sind, kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag einem Überschreiten der 3-Monatsfrist zustimmen. Die eventuell nachgezogene Fachprüfung des 2. Prüfungsabschnittes muß spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt sein.

- (4) Der Katalog zugelassener Wahlfächer physikalischer Richtung orientiert sich an den in Heidelberg vertretenen Forschungsrichtungen. Er ist in Anhang C1 aufgeführt. Ein anderes Wahlfach kann nur in Ausnahmefällen gewählt werden und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Als Nebenfach sind in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät vertretene Fächer sowie andere mit dem Studium der Physik in sinnvollem Zusammenhang stehende Fächer zugelassen. Der Katalog der zugelassenen Nebenfächer ist in Anhang C2 aufgeführt. Ein anderes Nebenfach kann nur in Ausnahmefällen gewählt werden und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 20 Mündliche Diplomprüfung

- (1) Die mündlichen Fachprüfungen sind bis zum Ende des 8. Semesters abzulegen. Mündliche Fachprüfungen, die später abgelegt werden, sind als Blockprüfung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abzulegen. Bei Überschreiten der 4-Wochen-Frist gelten die noch nicht abgelegten Fachprüfungen als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Dauer der Fachprüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik beträgt jeweils etwa 60 Minuten, im Wahlfach physikalischer Richtung etwa 45 Minuten und im Nebenfach etwa 30 Minuten.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der in Anhang B2 genannten Lehrveranstaltungen.

§ 21 Freiversuch

- (1) Fachprüfungen der Diplomprüfung, die nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Ende des 8. Semesters erstmals abgelegt und nicht bestanden sind, gelten auf Antrag als nicht unternommen.

- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerkes bis zu zwei Semestern sowie Zeiten, in denen Studierende aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt sind.

§ 22 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit aus den Gebieten der experimentellen oder theoretischen Physik, welche die Kandidatin oder der Kandidat unter Anleitung, jedoch zunehmend selbständig durchführt. Mit ihr soll gezeigt werden, daß die Fähigkeit vorhanden ist, ein physikalisches Problem nach wissenschaftlichen Grundsätzen innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einem Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, thematisch festgelegt und betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer ist für eine ordnungsgemäße Anleitung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Durchführung der Diplomarbeit verantwortlich. Die thematische Festlegung und Betreuung einer Diplomarbeit in Physik durch ein entsprechendes Mitglied einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg bedarf es der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dabei wird festgelegt, welches Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie aus dem Kreis der beamteten Professorinnen und Professoren die Arbeit zu verfolgen, zusätzlich zu betreuen und nach Abschluß zu bewerten hat.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen, ein Rechtsanspruch auf Bearbeitung eines bestimmten Themas besteht jedoch nicht. Hat sich eine Kandidatin oder ein Kandidat erfolglos um die Vergabe eines Themas und eines Arbeitsplatzes für die Diplomarbeit bemüht, so sorgt auf Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr

geht eine Vorbereitung und Einarbeitung von drei Monaten unmittelbar voraus. Der Beginn der Einführungsphase und das Arbeitsthema sind unverzüglich von der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden, die oder der die Arbeit ausgibt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu stellen, daß die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsdauer kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag unter Beifügung einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Prüfungsausschuß um höchstens drei Monate verlängert werden.

- (5) Das Thema einer Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Einführungsphase durch schriftliche Mitteilung an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu versehen, daß sie selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer, von denen die oder der eine die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist; die oder der andere wird, sofern sie oder er nicht schon nach § 22 Abs. 2 Satz 3 feststeht, vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät für Physik und Astronomie nach § 22 Abs. 2 Satz 1 benannt. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muß Professorin oder Professor der Fakultät für Physik und Astronomie sein.
- (3) Die Bewertung der Arbeit erfolgt nach der in § 8 Abs. 1 genannten Notenskala. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen nach § 8 Abs. 3 und 4.

- (5) Lautet eine der beiden Bewertungen auf "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Prüfungsausschuß zusätzlich ein Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der beamteten Professorinnen oder Professoren bestellt. Die Arbeit ist bestanden, wenn in der weiteren Bewertung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erteilt wird. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen nach § 8 Abs. 3 und 4; ist der Mittelwert größer als 4,0, wird die Note auf "ausreichend" (4,0) festgelegt.
- (6) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn zwei der Prüferinnen oder Prüfer sie mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten.

§ 24 Gesamtnote, Zeugnis und Diplom

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Wurde die Diplomprüfung bestanden, so wird -nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen- ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich über das gewichtete arithmetische Mittel der ungerundeten Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit nach § 8 Abs. 3 und 4, wobei die Note der Diplomarbeit mit dreifachem, die Noten der Fachprüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik mit doppeltem und die übrigen Fachprüfungen mit einfachem Gewicht in das Ergebnis eingehen. Sofern sämtliche Prüfungsleistungen mit der Note "Sehr gut" (1,0) bewertet wurden, wird das Prädikat "mit Auszeichnung" erteilt.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Das Diplom wird von der Fakultät für Physik und Astronomie ausgestellt, von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 25 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

- (1) Ist eine mündliche Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und in welchem Zeitraum die Prüfung wiederholt werden kann. Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Eine Wiederholungsprüfung muß im Zeitraum von zwei bis sechs Monaten nach dem Datum der nichtbestandenen Prüfung stattfinden; sind zwei oder mehrere Wiederholungsprüfungen aus einer Blockprüfung abzulegen, so ist für diese ein Prüfungszeitraum von vier Wochen einzuhalten. Bei Überschreiten dieser Fristen erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall ergibt sich das weitere Verfahren aus § 10 Abs. 4.
- (2) In besonders begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuß in einem Prüfungsfach aus nichtfachlichen Gründen eine weitere Wiederholung genehmigen. Der Antrag muß innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuß gestellt werden.
- (3) Wird die Diplomarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und in welchem Zeitraum die Diplomarbeit wiederholt werden kann. Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden, jedoch mit einem neuen Thema. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist im Wiederholungsfall nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Wird im Wiederholungsfall der Beginn der Einführungsphase der zweiten Diplomarbeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Diplomarbeit gemeldet, so gilt auch sie als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall ergibt sich das weitere Verfahren aus § 10 Abs. 4.
- (4) Wurde die Diplomarbeit im Wiederholungsfall nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Wiederholung einer

Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und wird eine weitere Wiederholung nicht zugelassen, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Der schriftliche Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomprüfung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfs. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Entziehung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 20. Juni 1992 (W.u.K. 1992, S.188), zuletzt geändert am 9. Dezember 1997 (W.u.F. 1998, S.37) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studiengang Physik (Diplom) an der Universität Heidelberg immatrikuliert waren, gelten auf Antrag noch zwei Jahre die vor Inkrafttreten gültigen Regelungen.

ANHANG

zur Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Diplomstudiengang Physik

Anhang A1:

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind die folgenden Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) vorzulegen:

1. für das Fach Experimentalphysik:
Nachweis der bestandenen Orientierungsprüfung; der Schein zum Gruppenunterricht zur Kursvorlesung Physik II; die zwei Scheine zu den Physikalischen Anfängerpraktika (I und IIA);
2. für das Fach Theoretische Physik:
der Schein zu den Übungen zur Kursvorlesung Theoretische Physik I;
3. für das Fach Mathematik:
zwei Scheine aus den Übungen zu der Grundvorlesungen Analysis I und II sowie Lineare Algebra I;

4. für das weitere Nebenfach:
bei der Wahl des Prüfungsfaches Chemie
der Schein zum Anorganisch-Chemischen Praktikum für Physikerinnen und Physiker;
oder
bei der Wahl des Prüfungsfaches Informatik
der Schein zu den Übungen zur Vorlesung Informatik I oder zur Vorlesung Informatik II.

Anhang A2:

Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bauen auf den Inhalten der im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen auf:

1. im Fach Experimentalphysik:
Kursvorlesungen Physik I - III und zugehöriger Gruppenunterricht;
Physikalische Anfängerpraktika I und IIA;
2. im Fach Theoretische Physik:
Kursvorlesung Theoretische Physik I und Übungen zur Theoretischen Physik I;
3. im Fach Mathematik:
Grundvorlesungen Analysis I und II sowie Lineare Algebra I;
4. im weiteren Nebenfach:
bei der Wahl des Prüfungsfaches Chemie
Vorlesung Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie;
Anorganisch-Chemisches Praktikum für Physikerinnen und Physiker;
oder
bei der Wahl des Prüfungsfaches Informatik
Vorlesung Informatik I mit Übungen oder Vorlesung Informatik II mit Übungen.

Anhang B1:

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind die folgenden Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) vorzulegen:

1. für das Fach Experimentalphysik:
der Schein zu den Physikalischen Fortgeschrittenenpraktika (I und II); ein Schein aus dem Gruppenunterricht zu den Kursvorlesungen Physik IV bis VI;
2. für das Fach Theoretische Physik:
der Schein zu den Übungen zur Kursvorlesung Theoretische Physik III (Quantenmechanik) sowie ein weiterer Schein aus den Übungen zur

3. Theoretischen Physik II und IV;
ein weiterer Übungsschein, wahlweise
für das Fach Experimentalphysik aus dem Gruppenunterricht zur Physik IV bis VI,
oder
für das Fach Theoretische Physik der noch verbliebene Schein aus den
Übungen zur Theoretischen Physik II und IV;
4. ein Seminarschein, wahlweise
für das Fach Experimentalphysik zu einem Experimentell-Physikalischen
Seminar für mittlere Semester (mit eigenem Vortrag),
oder
für das Fach Theoretische Physik zu einem Theoretisch-Physikalischen
Seminar für mittlere Semester (mit eigenem Vortrag);
5. für das Nebenfach:
ein Schein zu Übungen oder Praktika für solche Fächer, die bereits
Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren,
oder
zwei oder drei Scheine zu Übungen, Praktika, Seminaren oder
Exkursionen -soweit sie von der zuständigen Fakultät vorgeschrieben sind-
für die übrigen zugelassenen Nebenfächer nach Anhang C2; bei der Wahl
eines dieser Nebenfächer entfällt der Schein nach Ziff.3.

Anhang B2:

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bauen auf den Inhalten der im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen auf:

1. im Fach Experimentalphysik:
Kursvorlesungen Physik IV bis VI und zugehöriger Gruppenunterricht
(Physik I bis III werden vorausgesetzt); Physikalische
Fortgeschrittenenpraktika (I und II);
2. im Fach Theoretische Physik:
Kursvorlesungen Theoretische Physik II bis IV und zugehörige Übungen
(Theoretische Physik I wird vorausgesetzt);
3. im Wahlfach physikalischer Richtung (s. Anhang C1):
Vorlesungen über ein Spezialgebiet im Umfang von mindestens 4 SWS;
4. im Nebenfach (s. Anhang C2):
Einführende und weiterführende Vorlesungen im Umfang von etwa 8 SWS
sowie gegebenenfalls Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen im
Umfang von etwa 8 SWS entsprechend den Regelungen der zuständigen
Fakultät.

Anhang C1:

Die zur Diplomprüfung zugelassenen Wahlfächer physikalischer Richtung sind:

1. Allgemeine Relativitätstheorie und Kosmologie
2. Astrophysik
3. Atom-, Molekül- und Quantenphysik
4. Biophysik
5. Computational Physics
6. Elektronik
7. Kern- und Teilchenphysik
8. Medizinische Physik
9. Physikalische Grundlagen bildgebender Verfahren
10. Physik der kondensierten Materie
11. Quantenfeldtheorie
12. Umweltphysik

Anhang C2:

Die zur Diplomprüfung zugelassenen Nebenfächer sind:

1. Astronomie
2. Biologie
3. Chemie
4. Geowissenschaften
5. Informatik
6. Mathematik
7. Philosophie
8. Physiologie
9. Wirtschaftswissenschaften

Das Nebenfach Astronomie ist nicht wählbar, sofern Astrophysik als Wahlfach physikalischer Richtung gewählt wurde.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" (W.,F.u.K.) vom 30. Oktober 1999, S. 477, geändert am 28. März 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 271), am 8. März 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2004, S. 119), am 22. Juli 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.07.05, S. 271) und am 18. Juli 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. August 2008, S. 599).